

Antrag

der Abg. Claus Paal u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Neues französisches Gesetz zur Wiederbelebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungssektors

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ihr die Inhalte des von der französischen Nationalversammlung am 1. August 2018 verabschiedeten Gesetzes bekannt ist;
2. welche Veränderungen sich durch das Gesetz bei grenzüberschreitenden Dienstleistungsangeboten ergeben und wie sie deren Auswirkung auf die Unternehmen in der Grenzregion einschätzt;
3. welche Branchen davon besonders betroffen sind;
4. ob ihr bekannt ist, wie die Regelung der Entsendung von Arbeitnehmern aus dem EU-Ausland nach Frankreich im neuen Gesetz vorgesehen ist;
5. welche bisherigen Vorschriften, die sich negativ auf grenzüberschreitende Dienstleistungen ausgewirkt haben, im neuen Gesetz gestrichen wurden;
6. ob ihr bekannt ist, welche weiteren Schritte notwendig sind, um die Änderungen im Gesetz umsetzen zu können und ob sie beabsichtigt, diese nach Möglichkeit zu begleiten;
7. wie sichergestellt werden kann, dass Unternehmen in der Grenzregion über Änderungen informiert werden;

8. ob ihr bekannt ist, wie französische Behörden ihre Kontrollen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ausüben, wie etwaige Verstöße hierbei sanktioniert werden und wie hierbei die Zusammenarbeit mit deutschen Behörden ist;
9. ob sie sich für Unternehmen in der Grenzregion weitere Verbesserungen, die bislang nicht im Gesetz vorgesehen sind, wünschen würde.

07.09.2018

Paal, Mack, Gramling, Dörflinger, Wald, Martin CDU

Begründung

Seit 2015 gelten in Frankreich Vorschriften, die die Entsendung von Arbeitnehmern aus dem EU-Ausland nach Frankreich regeln. Diese haben sich negativ auf grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote, insbesondere in der deutsch-französischen Grenzregion ausgewirkt.

Der dadurch entstandene bürokratische Aufwand für deutsche Unternehmen in der Grenzregion hat dazu geführt, dass die Angebotsabgaben auf französischer Seite deutlich zurückgingen. Die Konsequenz dieser Entwicklung war ein stark eingeschränktes Angebot, das sich insbesondere negativ auf die Verbraucher ausgewirkt hat.

Ein neues Gesetz, das am 1. August 2018 von der französischen Nationalversammlung verabschiedet worden ist, soll dies ändern.

Mit dem neuen Gesetz soll mehr Wettbewerb in der deutsch-französischen Grenzregion entstehen und die Attraktivität der Region verbessert werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 Nr. 66-4346.61/23/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob ihr die Inhalte des von der französischen Nationalversammlung am 1. August 2018 verabschiedeten Gesetzes bekannt ist;

Zu 1.:

Das am 1. August 2018 von der Assemblée Nationale angenommene Gesetz über die „Freiheit der Wahl der beruflichen Zukunft“ enthält in dem Kapitel III Art. 89 ff. (Chapitre III: Mesures relatives au détachement des travailleurs et à la lutte contre le travail illégal) neue Bestimmungen über die Entsendung von Wirtschaftsakteuren nach Frankreich, die zu Erleichterungen für zahlreiche Berufsgruppen führen können. Der Inhalt dieser Bestimmungen ist der Landesregierung nicht nur bekannt, sondern sie hat auch deren parlamentarische Beratung aktiv begleitet. Wie bereits in den Stellungnahmen auf die Anträge in Drs. 16/2520, 16/2515 und zuletzt 16/3635 dargelegt, hat die Landesregierung die aus der Verschärfung der französischen Entsendebestimmungen resultierenden bürokratischen Belastungen für die Unternehmen kritisch beurteilt. Insbesondere die auf nahezu alle Lebensbereiche ausgedehnten Anmeldeverpflichtungen über ein Entsendeportal (auch

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

für kulturelle und sportliche Ereignisse), die umfangreichen Nachweisverpflichtungen von Dokumenten in französischer Sprache sowie die Bestellung eines „Vertreters“ mit Postadresse in Frankreich haben zu erheblichen bürokratischen Belastungen geführt, die sich in der Praxis als nachteilig für die Wahrnehmung der Binnenmarktfreiheiten sowie für deutsch-französische Begegnungen und Projekte ausgewirkt haben.

Gerade jedoch im deutsch-französischen Grenzraum muss unter Beweis gestellt werden, dass die Binnenmarktfreiheiten voll ausgeschöpft werden können und nicht neue Marktzugangsbarrieren entstehen. Auf der anderen Seite ist die Bekämpfung von Lohndumping, Schwarzarbeit und illegalen Machenschaften zum Schutz der tarifvertraglichen Beschäftigten ein legitimes und unterstützenswertes Ziel, für das die Europäische Union mit der Entsenderichtlinie einen unionsrechtlichen Rahmen vorgegeben hat. Der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit erfordert jedoch verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Kontrollverfahren zur Einhaltung der Mindestlohn- und Arbeitsschutzbestimmungen, die mit einer geringstmöglichen bürokratischen Belastung der Entsendebetriebe verbunden sind (so der Europäische Gerichtshof in mehreren Urteilen). Entsprechende nationale Regelungen müssen daher in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU) erfolgen, die zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Liste mit nationalen Kontrollmaßnahmen enthält, die für gerechtfertigt und verhältnismäßig erachtet werden.

In einem gemeinsamen Schreiben hatten sich daher die Wirtschaftsministerinnen und -minister der an Frankreich angrenzenden Bundesländer (Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg) – erstmals gemeinsam – am 29. November 2017 an die französische Arbeitsministerin Pénicaud gewandt, um auf die seit einiger Zeit entstandenen Marktzugangsbarrieren für Unternehmen im Frankreich-Geschäft hinzuweisen und Erleichterungen und den Abbau von bürokratischen Belastungen anzumahnen. Zugleich wurde in dem Schreiben begrüßt, dass der französische Gesetzgeber bereits am 15. September 2017 in einem „Ermächtigungsgesetz“ die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass per Dekret der Regierung künftig Erleichterungen für bestimmte Betriebe geschaffen werden können, wobei der Grenzraum besonders erwähnt wurde. Am 20. Dezember 2017 hatte dann die französische Arbeitsministerin in einer Pressekonferenz die Eckpunkte für Erleichterungen für die ausländischen Entsendebetriebe verkündet, die nach den damaligen Planungen bis zum 15. März 2018 per Dekret von der Regierung hätten umgesetzt werden sollen. Bei einem Besuch von Frau Staatssekretärin Schütz im französischen Arbeitsministerium in Paris am 7. März 2018 wurde jedoch von der französischen Seite mitgeteilt, dass die geplanten Erleichterungen wegen eines Rechtsgutachtens des Staatsrats (Conseil d'État) nunmehr als Gesetzentwurf in ein parlamentarisches Verfahren eingebracht werden sollen.

Die französische Regierung hat die geplanten Erleichterungen dann in einen Gesetzentwurf über die „Freiheit der Wahl der beruflichen Zukunft“ (Loi pour la liberté de choisir son avenir professionnel) integriert und am 27. April 2018 dem Parlament zugeleitet. In dem ursprünglichen Entsendekapitel dieses Gesetzentwurfs war ein zweistufiger Ansatz für Erleichterungen vorgesehen: Für alle Betriebe die „kurzfristig“ oder für „punktuelle Ereignisse“, wie z. B. Sportveranstaltungen oder Messen, in Frankreich tätig werden wollten, wurden gewisse Erleichterungen in Aussicht gestellt. Genaueres sollte die französische Regierung durch eine Verordnung erlassen können. Darüber hinaus hätte die französische Regierung ermächtigt werden können, für eine nicht näher bezeichnete Grenzzone über eine Vereinbarung mit ihren Nachbarstaaten weitergehende und auf Dauer angelegte Erleichterungen festzulegen, z. B. hinsichtlich der Ansässigkeit des zu benennenden Vertreters, der Nachreichung von Dokumenten, bei den Anmeldeverfahren sowie der „carte BTP“, einer Art Beschäftigungsausweis im Baubereich (BTP: Bâtiment et Travaux Publics). Mit dieser Regelung hätte also eine für den Oberrhein und den gesamten deutsch-französischen Grenzraum maßgeschneiderte Lösung einvernehmlich mit der französischen Regierung erarbeitet werden können. Die Wirtschaftsministerinnen bzw. -minister aus Baden-Württemberg, dem Saarland und Rheinland-Pfalz haben daher in einem weiteren gemeinsamen Schreiben vom 27. April 2018 an die französische Arbeitsministerin Pénicaud und an Bundesarbeitsminister Heil insbesondere diese Grenzraumregelung ausdrücklich begrüßt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts des Saarlands und Rheinland-Pfalz und den Kammern und Verbänden den Gang der weiteren parlamentarischen Beratungen in Paris beobachtet. Bei einem Treffen hochrangiger Vertreter der drei Länderministerien mit Staatssekretär Dr. Schmachtenberg am 29. Juni 2018 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde länderseitig dafür geworben, dass sich die Bundesregierung im deutsch-französischen Dialog dafür einsetzt, dass die mit dem Gesetz eröffneten Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Grenzräume, umgesetzt werden. Die französische Regierung hat jedoch dann in der parlamentarischen Beratung im Sénat Mitte Juli 2018 die den Grenzraum betreffende Passage des Gesetzes wieder zurückgezogen, weil die damit verbundenen Fragen zu „komplex“ gewesen seien.

Am 5. September 2018 ist in Frankreich das Gesetz über die „Freiheit der Wahl der beruflichen Zukunft“ (Loi pour la liberté de choisir son avenir professionnel) mit dem Entsendekapitel in Kraft getreten. Das Gesetz sieht nun unmittelbar wirksame Erleichterungen im französischen Entsenderecht vor bzw. enthält entsprechende Ermächtigungsgrundlagen, die noch durch Ministererlass bzw. Dekrete umgesetzt werden müssen.

2. welche Veränderungen sich durch das Gesetz bei grenzüberschreitenden Dienstleistungsangeboten ergeben und wie sie deren Auswirkung auf die Unternehmen in der Grenzregion einschätzt;

4. ob ihr bekannt ist, wie die Regelung der Entsendung von Arbeitnehmern aus dem EU-Ausland nach Frankreich im neuen Gesetz vorgesehen ist;

Zu 2. und 4.:

Zu den Ziffern 2 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen sich durch die neuen Entsendebestimmungen Erleichterungen in vier Kategorien ergeben:

- Entsendeeinsätze außerhalb einer Vertragsbeziehung mit einem Kunden in Frankreich („compte propre“ Art L 1261-3 und Art. 1262-1 Code du Travail); bereits in Kraft seit 6. September 2018: relevant für Journalisten, Außendienstmitarbeiter, Besucher und Aussteller von Messen, Geschäfts- und Dienstreisende u. a.

Hier soll von einer Vorabanmeldung und der Benennung eines Vertreters abgesehen werden; die Reduzierung der bereitzuhaltenden Dokumente muss noch durch Dekret des Conseil d'État konkretisiert werden. Aus Ländersicht ist von wesentlicher Bedeutung, ob hierunter auch die Kundenakquise, Aufmaßarbeiten und der grenzüberschreitende Werkverkehr fällt.

- Kurzzeiteinsätze (L 1262-6 Code du Travail): Wegfall der Vorab-Meldepflicht und der Pflicht, einen (französischsprachigen) Vertreter vor Ort zu benennen; Konkretisierung durch Dekret der Regierung.
- Punktuelle Ereignisse (L 1262-6 Code du Travail): Wegfall der Vorab-Meldepflicht und der Pflicht, einen (französischsprachigen) Vertreter vor Ort zu benennen; Konkretisierung durch Dekret der Regierung.
- Häufig wiederkehrende Entsendeeinsätze (L 1263-8 Code du Travail) mit Erleichterungen auf Antrag: Die regionale Verwaltungsbehörde kann eine Vereinbarung mit den Unternehmen über Erleichterungen für einen bestimmten Zeitraum abschließen. Die Konkretisierung erfolgt durch ein Dekret des Conseil d'État.

Mit den durch das Inkrafttreten des Gesetzes bzw. mit den in Aussicht gestellten weiteren Erleichterungen durch Dekrete sind zum einem eine Reduzierung des Anwendungsbereichs entsenderechtlicher Verwaltungsanforderungen für verschiedene Personenkategorien und grenzüberschreitende Tätigkeitsfelder verbunden. Abschbar ist, dass hierbei Auszubildende und Arbeitnehmer erfasst werden,

die „kurzfristig“ bzw. „punktuell“ bestimmte, vorwiegend nur wenig wirtschaftliche Aktivitäten ausüben (künstlerische Darbietungen, Sport, wissenschaftliche Kongresse). Aus der Sicht der Landesregierung ist in diesen Bereichen besonders der Status der Auszubildenden und des Begriffs „kurzzeitig“ klärungsbedürftig. Für die Grenzregionen dürfte somit vor allem die Kategorie der häufig wiederkehrenden Entsendeeinsätze praxisrelevant sein, für die ein eigenes Anmeldeverfahren eingeführt werden soll. Zum anderen ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Sénat in Art. 95 den finanziellen Sanktionsrahmen für Entsendebetriebe bei Erstverstößen auf 4.000 € (ursprünglich 2.000 €) und im Wiederholungsfall auf 8.000 € (ursprünglich 4.000 €) deutlich erhöht hat.

Anstelle der ursprünglichen, territorial definierten Grenzraumregelung ist in dem neuen L 1263-8 Code du Travail (Art. 90) jetzt vorgesehen, dass Unternehmen, die regelmäßig „wiederkehrend“ mit einem oder mehreren Beschäftigten in Frankreich tätig sind, auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen französischen Verwaltungsbehörde in den Regionen (das Arbeitsinspektorat in der DIRECCTE: „Direction régionale des entreprises, de la concurrence, de la consommation, du travail et de l'emploi“, ansässig bei den Präfekturen der Regionen) eine Vereinbarung über Vereinfachungen der bei der Entsendung zu beachtenden Verpflichtungen (Vorabmeldung, Bestellung eines Vertreters, Bereithaltung der in die französische Sprache übersetzten Dokumente) abschließen können. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das Unternehmen nachweisen kann, dass es den „harten Kern“ der französischen Mindestarbeitsbedingungen einhält. Die eingeräumten Erleichterungen werden für ein Jahr gewährt und dem Antragsteller übermittelt. Es sollen Erleichterungen gewährt werden durch eine längere Gültigkeitsdauer einer Erstanmeldung, die Möglichkeit, im Ansässigkeitsstaat eine Person zu benennen, die auf Verlangen den französischen Kontrollbehörden bestimmte Unterlagen aushändigt, sowie die Reduzierung der in Frankreich bereitzuhaltenden Unterlagen. Bei besonders eilbedürftigen Kurzzeiteinsätzen (Notfälle) soll ein vereinfachtes Antragsverfahren eingeführt werden. Sollte das Unternehmen den vereinbarten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen nicht nachkommen bzw. den „harten Kern“ der in Frankreich zu beachtenden Arbeitsschutz- und Mindestlohnbestimmungen nicht beachten, kann die französische Verwaltungsbehörde (Arbeitsinspektorat) jederzeit die eingeräumten Erleichterungen wieder zurücknehmen. Ein Dekret des Conseil d'État soll die „Natur“ der eingeräumten Vergünstigungen näher bestimmen. Vage ist auch davon die Rede, dass derartige Vereinbarungen auch von Institutionen abgeschlossen werden können, die dafür ein Mandat haben. Dieses Verfahren soll ab 1. April 2019 auf einem noch einzurichtenden digitalen Portal der DIRECCTE Grand Est abgewickelt werden. Dem Vernehmen nach soll dieses Verfahren zunächst in einem Probestadium nur auf die Region Grand Est beschränkt bleiben.

Durch den Wegfall der ursprünglich beabsichtigten Grenzraumregelung verliert die deutsche Seite die Möglichkeit, über den Abschluss eines internationalen Abkommens Einfluss auf die französischen Entsendebestimmungen zu nehmen und die erzielten Vereinbarungen über eine internationale Vereinbarung bestandsfest zu machen. Es liegt nun im Ermessen der französischen Regierung bzw. des unabhängigen Conseil d'État, wie die mit dem neuen Gesetz eröffneten Möglichkeiten durch Dekrete in konkretes Verwaltungshandeln umgesetzt und unbestimmte Rechtsbegriffe wie „kurzzeitig“ oder „wiederkehrend“ definiert werden. Die administrative Abwicklung der Verfahren bei den „wiederkehrenden Einsätzen“ dürfte für die Entsendebetriebe und die französischen Verwaltungsbehörden mit einem gewissen Aufwand verbunden sein. Ob diese Neuregelung insgesamt zu mehr Rechtsklarheit und zu Rechtssicherheit führen wird, hängt von der weiteren Ausgestaltung des Verwaltungsvollzugs ab.

Den Rückmeldungen der Kammern und Verbände im Land ist zu entnehmen, dass die in Aussicht gestellten Erleichterungen vom Grundsatz insgesamt positiv eingeschätzt werden. Ihre Praxistauglichkeit könne jedoch erst dann abschließend bewertet werden, wenn die Umsetzungsdekrete vorliegen. Aus der Sicht der Landesregierung ist es ein Erfolg, dass die vor allem von den grenznahen Ländern Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg vorgetragenen sachlich-konstruktiven Bedenken und Anregungen bei der französischen Regierung Gehör gefunden haben. Die in Aussicht gestellten Erleichterungen sind ein wichtiger Schritt für das wirtschaftliche Zusammenwachsen im deutsch-französischen

Grenzraum, für eine größere Durchlässigkeit der Arbeitsmärkte und eine erleichterte Abwicklung deutsch-französischer Projekte.

3. welche Branchen davon besonders betroffen sind;

Zu 3.:

Zu den häufig in Frankreich tätigen Branchen gehören der Bau, Ausbau und Montage sowie Transport und Zeitarbeit.

Im Bereich des Handels sind vor allem folgende Bereiche betroffen:

- Büro, Möbel, Küchen, Innenausstattung, Fußbodenbeläge, Heimtextilien,
- Elektro (Haushalts Großgeräte und Lampen),
- Bau- und Gartenmärkte.

5. welche bisherigen Vorschriften, die sich negativ auf grenzüberschreitende Dienstleistungen ausgewirkt haben, im neuen Gesetz gestrichen wurden;

Zu 5.:

Endgültig aufgehoben wurde die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die mögliche Erhebung einer pauschalen Verwaltungs- bzw. Meldegebühr von bis zu 50 € je entsandtem Mitarbeiter.

6. ob ihr bekannt ist, welche weiteren Schritte notwendig sind, um die Änderungen im Gesetz umsetzen zu können und ob sie beabsichtigt, diese nach Möglichkeit zu begleiten;

Zu 6.:

Die gesetzlichen Neubestimmungen enthalten eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie zum Beispiel „wiederkehrend“ oder „kurzzeitige Einsätze“, die einer Konkretisierung bzw. Präzisierung durch Verwaltungsdekrete oder Dekrete des Conseil d'État bedürfen. Besonders wichtig ist das Dekret des Conseil d'État, das regeln wird, in welchen Fällen die bislang weitreichenden Pflichten entfallen können, wonach Arbeits- und Lohndokumente ins Französische zu übersetzen und nach Frankreich beim jeweiligen Einsatz mitzuführen sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei Erleichterungen hinsichtlich der Bereithaltungspflicht bzw. Nachreichungsmöglichkeit im Hinblick auf Gesundheitszeugnisse, Umsatznachweise und A1-Bescheinigungen (der Vordruck A1 bescheinigt, welche Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für den Arbeitnehmer anzuwenden sind). Darüber hinaus sind weitere technische Verbesserungen außerhalb von untergesetzlichen Anpassungen denkbar, z. B. im Meldeportal für grenzüberschreitende Entsendungen „SIPSI“, die derzeit in Frankreich erörtert werden. Gemeinsam mit dem Saarland und Rheinland-Pfalz wird die Landesregierung die weiteren Schritte beobachten und sich dabei mit den Kammern und Verbänden abstimmen.

7. wie sichergestellt werden kann, dass Unternehmen in der Grenzregion über Änderungen informiert werden;

Zu 7.:

Unternehmen in der Grenzregion, aber auch außerhalb können sich wie bisher durch die Beratungsangebote der Kammern und Verbände ausführlich informieren. Die Handwerkskammer Freiburg und die IHK südlicher Oberrhein bieten spezielle Broschüren und Beratungsangebote für Unternehmen aus ganz Deutschland an.

Frankreich hat zudem in Aussicht gestellt, dass das Entsendeportale SIPSI Ende des ersten Trimesters 2019 auch in deutscher Sprache genutzt werden kann.

8. *ob ihr bekannt ist, wie französische Behörden ihre Kontrollen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ausüben, wie etwaige Verstöße hierbei sanktioniert werden und wie hierbei die Zusammenarbeit mit deutschen Behörden ist;*

Zu 8.:

Aus der Rückmeldung der grenznahen Kammern und Verbände ergibt sich, dass Betriebe, bei denen eine Kontrolle vor Ort auf der Baustelle stattgefunden hat, in aller Regel aufgefordert werden, Unterlagen mit französischen Übersetzungen einzureichen (z. B. Arbeitsverträge, Lohnunterlagen, Lohnaufzeichnungen, Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen, Nachweise über die Umsätze in Deutschland und Frankreich). Die damit verbundene Belastung für die Betriebe seien erheblich.

Den Handwerkskammern und -Verbänden sind auch mehrere Fälle bekannt, in denen hohe Bußgelder verhängt wurden. Die DIRECCTE in Strasbourg zögere nicht, den vorgesehenen Rahmen für Bußgelder voll auszuschöpfen (bislang also pro Person 2.000 € für das Nichtmelden, 2.000 € für das Nichtbenennen eines Vertreters und 2.000 € für das Fehlen der Carte BTP). Einem Bericht der in Strasbourg erscheinenden Dernières Nouvelles d'Alsace vom 4. Mai 2018 („le BTP dans le viseur“) ist zu entnehmen, dass im Jahr 2017 in der Region Grand Est 45.000 Anmeldungen mit rund 91.000 entsandten Arbeitnehmern erfolgten. Bei deutschen Unternehmen seien vor allem Verstöße bei der Berechnung der französischen Überstundenzuschläge, dem Einsatz von Mini-Jobs sowie Missbräuche bei der Vergabe von Unteraufträgen an Sub-Unternehmen aus den Staaten Mittel- und Osteuropas festgestellt worden.

9. *ob sie sich für Unternehmen in der Grenzregion weitere Verbesserungen, die bislang nicht im Gesetz vorgesehen sind, wünschen würde.*

Zu 9.:

Aus der Rückmeldung der Kammern und Verbände des Landes ergibt sich, dass unklar ist, inwieweit sich bei der für den Baubereich besonders einschneidenden Regelung der Mitführungspflicht der „carte d'identification professionnelle BTP“ für alle Mitarbeiter, die in Frankreich eingesetzt werden, Erleichterungen ergeben. Bislang ist diese Karte gegen Zahlung einer Gebühr von 10,80 Euro pro Karte über ein Portal zu beantragen. Sie gilt bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern französischer Betriebe für die Dauer des Arbeitsvertrages, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Entsendebetrieben hingegen nur für die Dauer der Entsendung. Hier scheint die französische Regierung jedoch Erleichterungen in Aussicht gestellt zu haben, deren Einzelheiten noch geklärt werden müssen.

Unabhängig von den durch das neue französische Gesetz eröffneten Erleichterungen bedürfen einige Rechtsfragen einer weiteren Erörterung. Dies gilt insbesondere bei der Frage, ob entsenderechtliche Verwaltungsanforderungen unter den Voraussetzungen des Art. 3 der EU-Entsenderichtlinie überhaupt für die im Grenzraum wirtschaftlich sehr relevanten Erstmontage- und Einbauarbeiten gelten (Bereichsausnahme). Es bleibt auch abzuwarten, ob die angekündigten Erleichterungen es den Entsendeunternehmen ermöglichen, sich in der Praxis datenschutzkonform entsprechend den Anforderungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung zu verhalten.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau